OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552477/2/KLe

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde vom V W B e.V., vertreten durch H Rechtsanwälte, G, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28.4.2022 zu GZ: BHBRJagd-2022-251238/5-KS und vom 5.5.2022 zu GZ: BHBRJagd-2022-251238/7-HF betreffend Festsetzung des Abschussplanes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 28.4.2022, GZ: BHBRJagd-2022-251238/5-KS bzw. Berichtigungsbescheid vom 5.5.2022, GZ: BHBRJagd-2022-251238/7-HF hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den Abschuss für das Rotwild gemäß § 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz wie folgt festgesetzt:
„- 6 Stück Kahlwild und Hirsche der Klasse III
- max. 1 Hirsch der Klasse I
- max. 1 Hirsch der Klasse II“.

Der V W B e.V. (in der Folge: Beschwerdeführer) erhob dagegen eine umfassend begründete Beschwerde.

Mit Schreiben vom 23.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 91a Abs. 1 Oö. Jagdgesetz sind berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteirechten in Oberösterreich befugt sind.

Gemäß § 91a Abs. 2 Oö. Jagdgesetz ist in Verfahren gemäß § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Gemäß § 91a Abs. 3 Oö. Jagdgesetz haben berechtigte Umweltorganisationen das Recht, gegen Bescheide gemäß § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen.

Der Beschwerdeführer hat als anerkannte Umweltorganisation die Parteirechte nach § 91a Abs. 2 Oö. Jagdgesetz und gemäß § 91a Abs. 3 Oö. Jagdgesetz das Recht, gegen einen Bewilligungsbescheid nach § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz Beschwerde zu erheben.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch um Bescheide nach § 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz (konkret: Festsetzung des Abschussplans für Rotwild bzw. dessen Berichtigung). Hinsichtlich dieser Bescheide steht berechtigten Umweltorganisationen nach § 91a Oö. Jagdgesetz kein Beschwerderecht zu.

Da dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Erhebung der Beschwerde fehlt, war diese als unzulässig zurückzuweisen und auf das weitere Vorbringen nicht näher einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von Beschwerden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer